



Amtsblatt Landkreis Goslar

24/24 vom 18. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Kreissenorenbeirats für den Landkreis Goslar ..	3
KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE	8
Bekanntmachungen	8
Auslegung des Jahresabschlusses 2022.....	8
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Notfallmedizinischen Ausbildungszentrums der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar	10
Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Notfallmedizinischen Ausbildungszentrums der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar:.....	12

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Kreissenorenbeirats für den Landkreis Goslar

§ 1 Name, Sitz und Stellung

Als Interessenvertretung der im Kreisgebiet lebenden Seniorinnen und Senioren wird der „Kreissenorenbeirat für den Landkreis Goslar“ gebildet. Der Kreissenorenbeirat hat seinen Sitz in Goslar, sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Kreisgebiet.

Der Kreissenorenbeirat ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er unterliegt nicht den Weisungen des Landkreises Goslar.

§ 2 Aufgaben

Der Kreissenorenbeirat als ehrenamtlich arbeitendes Gremium versteht sich als selbständige Vertretung aller im Landkreis Goslar lebenden älteren Menschen. Er ist ein Zusammenschluss der auf dem Gebiet der freien Altenhilfe tätigen Seniorenräte, Seniorengruppen und Institutionen. Der Kreissenorenbeirat wirkt im Kreisgebiet darauf hin, die Situation der dort lebenden Seniorinnen und Senioren zu verbessern und die Umsetzung einer selbstbestimmten Lebensführung im Alter zu erhalten und zu stärken. Er tritt für deren Interessen ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung, des Erfahrungsaustausches und der Hilfestellung gegenüber allen Gruppen, die in der Seniorenarbeit tätig sind.

Der Kreissenorenbeirat unterstützt den Landkreis Goslar bei der Umsetzung von seniorenpolitischen Maßnahmen und Projekten. Hierfür kann der Kreissenorenbeirat bei Bedarf auch Arbeitskreise bilden und Fachkräfte und Experten z. B. aus der Kreisverwaltung einbinden.

Der Kreissenorenbeirat bereitet Änderungen zu dieser Satzung vor, der eigentliche Beschluss obliegt dem Kreistag.

Der Kreissenorenbeirat beschließt über die Förderanträge von „Mikroprojekte zur Verbesserung der Angebote für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Goslar“ im Rahmen der gleichnamigen Förderrichtlinie. Hierfür stellt der Landkreis Goslar 10.000,- € im Jahr zur Verfügung.

Ein Mitglied des Kreissenorenbeirats wird als beratendes Mitglied in den Sozialausschuss des Landkreises Goslar berufen, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Außerdem kann der Kreissenorenbeirat über die geschäftsführende Stelle in der Kreisverwaltung Informationsvorlagen und Vorschläge in Bezug auf seine Arbeit in den Sozialausschuss einbringen.

§ 3 Delegiertenversammlung

Der Kreissenorenbeirat wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Sie besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissenorenbeirates
- b) den Vertreterinnen und Vertretern, die in die Delegiertenversammlung entsandt worden sind.

Um die Pluralität der unterschiedlichen Lebensumstände im gesamten Kreisgebiet auch im Kreissenorenbeirat widerzuspiegeln, werden für seine Wahl aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden stimmberechtigte Delegierte entsandt. Jede Kommune entsendet pro angefangene 10.000 Einwohner 3 Delegierte.

Des Weiteren können Institutionen im Landkreis Goslar eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n und eine im Vertretungsfall stimmberechtigte Stellvertretung benennen, wie zum Beispiel

- AWO-Kreisverband Region Harz e. V
- Caritas-Verband für Stadt und Landkreis Goslar e.V.
- Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Kreisverband Goslar-Seesen
- DRK Kreisverband Goslar e.V.
- Alzheimergesellschaft im Landkreis Goslar e.V.
- Feuerwehren, Altersabteilung
- DGB Kreisverband Goslar, Seniorengruppe
- Kreissportbund Goslar, Seniorengruppe
- Landfrauenvereine, Seniorengruppe
- Sozialverband-Kreisverband Goslar, Seniorengruppe
- Seniorenkontaktgruppe (SEKONTA)
- Senioren stärken Senioren – Mit uns nicht (MuT)

Als Delegierte können Personen benannt werden, die im Sinne dieser Satzung tätig werden wollen. Vorzugweise sind diese Personen im Seniorenalter oder befinden sich im (Vor-)Ruhestand. Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Körperschaften sollen nicht benannt werden. Die Delegierten sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Goslar haben.

Die Delegiertenaufgabe endet mit dem Fortfall der Voraussetzungen.

Die Delegiertenversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte sowie aus interessierten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Goslar, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, den Kreissenorenbeirat mit folgender Besetzung:

- die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreissenorenbeirats,
- die erste und zweite Vertretung der bzw. des Vorsitzenden,
- 5 weitere Mitglieder;

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

Sollte während der Wahlperiode die bzw. der Vorsitzende aus dem Kreissenorenbeirat ausscheiden, wird diese Position bis zur nächsten Delegiertenversammlung von der Vertreterin bzw. dem Vertreter wahrgenommen.

Die Delegiertenversammlung wählt dann aus ihrer Mitte sowie aus interessierten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Goslar, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, eine neue Vorsitzende bzw. einen neuen Vorsitzenden bis zum Ablauf der Wahlperiode. Sollte eine Wahl nicht zustande kommen, hat eine Neuwahl spätestens in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung stattzufinden.

Sollten sich während der Wahlperiode weitere Vakanzen in der Besetzung ergeben, erfolgen Nachwahlen ebenfalls in der nächsten Delegiertenversammlung.

Des Weiteren beschließt die Delegiertenversammlung die Auflösung des Kreissenorenbeirats. Dies bedarf der 2/3 Mehrheit.

Von dem Ergebnis der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 4

Der Kreissenorenbeirat

Die Seniorenbeauftragten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind, sofern sie nicht schon als stimmberechtigtes Mitglied in den Kreissenorenbeirat gewählt worden sind, stimmberechtigte Mitglieder im Kreissenorenbeirat.

Im Kreissenorenbeirat können auch interessierte Einwohnerinnen und Einwohner beratend mitarbeiten. Der Beirat prüft, ob das Wesen und das Betätigungsfeld der Interessentinnen bzw. Interessenten zu den Zielen des Beirates passt. Der Kreissenorenbeirat entscheidet über die Aufnahme als beratendes Mitglied durch mehrheitlichen Beschluss.

Das für den Sozialbereich verantwortliche Vorstandsmitglied *des Landkreises Goslar* gehört dem Kreissenorenbeirat als beratendes Mitglied an. Das Vorstandsmitglied kann sich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereiches für Familie, Jugend und Soziales vertreten lassen.

Der Kreissenorenbeirat kann für bestimmte Aufgaben bis zu 5 zusätzliche Mitglieder kooptieren.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

Sowohl die Delegierten als auch die Mitglieder des Kreissenorenbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Kreissenorenbeirats erhalten für die Teilnahme an den Delegiertenkonferenzen, an Beiratssitzungen sowie an Sitzungen von Arbeitskreisen innerhalb des Kreisgebietes die Fahrtkosten nach § 4 der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt für interessierte

Einwohnerinnen und Einwohner, die auf der Grundlage von § 4 als beratende Mitglieder in den Kreissenorenbeirat aufgenommen wurden.

Für die Mitglieder des Kreissenorenbeirats werden darüber hinaus Kosten für Teilnahme an Seminaren oder Veranstaltung, die der Information und Fortbildung im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben des Kreissenorenbeirats dienen, übernommen. Dafür werden jährlich 1.000 € im Kreishaushalt bereitgestellt. Anträge sind an die geschäftsführende Stelle zu richten.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Kreissenorenbeirat obliegt dem Fachbereich für Familie, Jugend und Soziales des Landkreises Goslar.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört die fristgerechte Einladung, Organisation und Protokollierung der Sitzungen des Beirates, der Delegiertenkonferenz sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Mikroprojektförderung. Die Geschäftsführung umfasst nicht die Umsetzung der Beschlüsse des Kreissenorenbeirats. Die Vorbereitung der Sitzungen des Kreissenorenbeirats erfolgt in Abstimmung mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden.

Der Kreissenorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Sitzungen

Die Delegiertenkonferenz ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und der zur Beratung anstehenden Projektanträge. Sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Anträge zur Tagesordnung sind möglichst 10 Tage vor der Delegiertenversammlung durch die Delegierten der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden einzureichen.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt die bzw. der amtierende Vorsitzende des Kreissenorenbeirats. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Delegiertenkonferenz ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Kreissenorenbeirat wird vom der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und der zur Beratung anstehenden Projektanträge. Er muss einberufen werden, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Der Kreissenorenbeirat ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Abstimmung

Der Beratung der Tagesordnungspunkte in der Delegiertenkonferenz als auch in der Kreissenorenbeiratssitzung folgt die offene Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer anwesenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter getroffen. Ausnahme bildet hier der besondere Beschluss unter § 3 (Auflösung des Kreissenorenbeirates).

Stimmberechtigte, bei denen im Rahmen von Einzelmaßnahmen Zuständigkeits- und/oder Interessenkonflikte bestehen, wirken an der Abstimmung nicht mit.

Über Förderanträge, über die aus planerischen Gründen noch vor der nächsten regulären Kreissenorenbeiratssitzung entschieden werden muss, erfolgt die Abstimmung im Umlaufverfahren per Email.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18.07.2024 in Kraft.

Goslar, den 18.07.2024

Gez.
In Vertretung
Frank Dreßler
Erster Kreisrat

KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE

Bekanntmachungen

Auslegung des Jahresabschlusses 2022

Der Kreistag des Landkreises Goslar hat den Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb KreisWirtschaftsBetriebe Goslar am 17.06.2024 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 des Eigenbetriebes KreisWirtschaftsBetriebe Goslar wird mit folgenden Werten festgestellt:

Bilanzsumme: 63.729.943,08 €

Gewinn- und Verlustrechnung:
Bilanzgewinn nach Abzug der an
den Landkreis abzuführenden
Eigenkapitalverzinsung:

1.094.385,68 €

2. Es wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn 2022 des Teilbetriebs Abfallwirtschaft von insgesamt 492.450,06 € und den Bilanzgewinn 2022 im Teilbetrieb Rettungsdienst in Höhe von 601.935,62 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Der Lagebericht zum Geschäftsjahr 2022 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
4. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes KreisWirtschaftsBetriebe Goslar wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“, Hannover, ist folgender Bestätigungsvermerk ergangen:

**"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An die KreisWirtschaftsBetriebe Goslar
Eigenbetrieb des Landkreises Goslar, Goslar**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar, Eigenbetrieb des Landkreises Goslar, Goslar - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar, Goslar, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar hat mit Testat vom 21.05.2024 folgende Feststellungen getroffen: „Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar sowie der Bestätigungsvermerk wurden zur Kenntnis genommen. Ergänzend ist festzustellen, dass die in den §§ 25, 29 und 35 der Eigenbetriebsverordnung normierten Fristen für die Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss - wie im Vorjahr - nicht eingehalten wurden.“

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht 2022 des Eigenbetriebs KreisWirtschaftsBetriebe Goslar liegen vom 22.07.2024 bis 26.07.2024 und vom 29.07.2024 bis 31.07.2024 im Dienstgebäude in Goslar, Dörntener Str. 11 A, Zimmer 19, in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Landkreis Goslar, den 04.07.2024

Gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Notfallmedizinischen Ausbildungszentrums der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Notfallmedizinische Ausbildungszentrum (NAZ) ist ein Betriebsteil des Eigenbetriebs KreisWirtschaftsBetriebe Goslar des Landkreises Goslar und organisatorisch dem Teilbetrieb Rettungsdienst zugeordnet. Das NAZ gliedert sich in eine staatlich anerkannte Schule einerseits, deren Aufgabe in der Ausbildung von Notfall- und Rettungssanitäterinnen/-sanitätern besteht. Eine weitere Säule im Bildungsbetrieb des NAZ ist die Fortbildung der Beschäftigten des Landkreises Goslar, von Beschäftigten Dritter und von Privatpersonen.

§ 1

Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Notfallmedizinisches Ausbildungszentrum erhebt der Landkreis Goslar zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner

- (1) Für die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsangeboten des NAZ werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle in der Anlage 1 erhoben. Die Tabelle ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Neben den regelmäßig wiederkehrenden Leistungen der Tarifiziffern A und B der Anlage 1 können individuelle Aus- und Fortbildungsangebote in Anspruch genommen werden. Die Gebührenhöhe bemisst sich dann nach den Verrechnungssätzen der Tarifiziffer C und der Teilnehmeranzahl.
- (3) Auslagen für Leistungen Dritter (z. B. Prüfungsgebühren, Raummieten usw.) werden gesondert als Auslagenersatz weiterberechnet.
- (4) Gebührenschuldnerin/-schuldner ist, wer sich zu den Aus- und Fortbildungsangeboten des NAZ angemeldet hat, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter. Gebührenschuldnerin/-schuldner ist auch, wer sich als Dritte oder Dritter zur Übernahme der Benutzungsgebühren verpflichtet hat.

- (5) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

§ 3 An-/Abmeldeverfahren

Für das Verfahren der An- bzw. Abmeldung gelten die vom NAZ für die jeweiligen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen herausgegebenen Richtlinien.

§ 4 Gebührenentstehung, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühr für Leistungen nach der Tarifiziffer A 1 wird für das Schuljahr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn eines Schuljahres jeweils am 01.09.
- (2) Für die Leistungen nach allen anderen Tarifiziffern entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung.
- (3) Die Gebühr wird vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden einschließlich der notwendigen Nebenkosten (z.B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten) im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, den 04.07.2024

Gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Notfallmedizinischen Ausbildungszentrums der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar:

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz in €	Regel- Unterrichts- einheiten zu je 45 Minuten
A	Maßnahmen, die der staatlichen Schulgenehmigung des NAZ unterliegen:		
1	Jahresgebühr für die Teilnahme an der Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter mit Ausbildungsbeginn zum 01.09.2024	7.570	1.920 (über 3 Jahre)
2	Teilnahme am Lehrgang Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter	2.686,00	240
3	Teilnahme am Abschlusslehrgang Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter	602,00	48
B	Aus- und Fortbildungsangebote, die nicht der staatlichen Schulgenehmigung des NAZ unterliegen:		
1	Ausbildung zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter	4.197,00	300
2	Pflichtfortbildung für Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter	301,00	24
3	Ausbildung Örtliche Einsatzleitung	604,00	40
4	Pflichtfortbildungen Notfall- und Rettungssanitäterinnen/-sanitäter	376,00	30
5	Erste-Hilfe-Kurse	35,00	8
C	Individuell geplante Fortbildungsangebote – Verrechnungssätze je Unterrichtseinheit (45 Minuten) für die Kalkulation		
6	Unterrichtseinheit mit einer/einem hauptamtlichen Dozentin/Dozenten	153,75	
7	Zusätzliche/r ärztliche Dozentin/ärztlicher Dozent	61,00	
8	Zusätzliche/r nichtärztliche Dozentin/nichtärztlicher Dozent	40,00	
9	Pauschale für den erhöhten Einsatz von Praxismaterial	17,50	